

Antrag

des Abg. Frank Bonath u.a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Denkmalschutz bei Landesliegenschaften

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie hoch der Anteil an denkmalgeschützten Liegenschaften an den landeseigenen Liegenschaften ist;
2. wie viele Liegenschaften hier seit 2011 neu aufgenommen wurden;
3. welche spezifischen Denkmalschutzregelungen einer energetischen Sanierung von geschützten Gebäuden entgegenstehen, ohne diese eine solche Sanierung möglich wäre;
4. in wie vielen Fällen bei Gebäuden in Baden-Württemberg, welche sich in Landesbesitz befinden, seit 2018 diese Regelungen eine energetische Sanierung verhindert oder große Abweichung von den ursprünglichen Plänen verlangt haben;
5. welche spezifischen Denkmalschutzregelungen der Installation von Solaranlagen auf/bei geschützten Gebäuden entgegenstehen, ohne diese eine solche Installation möglich wäre;
6. in wie vielen Fällen bei Gebäuden in Baden-Württemberg, welche sich in Landesbesitz befinden, seit 2018 diese Regelungen eine Solaranlageninstallation verhindert haben;
7. in welchem Verfahrensstand diese Aspekte, die eine energetische Sanierung oder Solar-Installation verhindern, vorgebracht wurden;
8. in welchem Verfahrensstand diese Bedenken vorgebracht wurden;

9. wie hier jeweils die Einbeziehung der örtlichen kommunalen Behörden erfolgte;
10. inwiefern die Landesregierung eine Anpassung dieser Regelungen plant oder für möglich hält;
11. was sie sich von der Aufspaltung des Denkmalschutzes sowie der anschließenden Überführung des Denkmalschutzes für landeseigene Liegenschaften vom Wirtschaftsministerium in das Finanzministerium anstelle des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnbau verspricht, und wie der Denkmalschutz in der hausinternen Struktur des Finanzministeriums eingegliedert wird;
12. welche Mehrkosten dies auslöst;
13. wie sich nun die Verfahren des Denkmalschutzes bei landeseigenen Liegenschaften darstellen und ob sie plant, die Verfahren zu verändern;
14. wenn ja, in welche Richtung;
15. ob das Finanzministerium nun als oberste Denkmalbehörde im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 Denkmalschutzgesetz (DschG) fungieren soll.

30.8.2021

Bonath, Brauer, Fischer, Goll, Haag, Hoher, Scheerer, Reith,
Heitlinger, Dr. Jung, Haußmann, Trauschel, Dr. Timm Kern,
Haak, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Dieser Antrag dient dazu, das Spannungsverhältnis zwischen dem Denkmalschutz und energetischen Sanierungsmaßnahmen bzw. der Installation von Solaranlagen zu beleuchten. Hintergrund ist auch, dass auf zahlreichen Landesliegenschaften bisher keine Solaranlagen installiert wurden und dies auch mit Denkmalschutzaufgaben begründet wurde.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 24. September 2021 Nr. FM4-255-4/1 nimmt das Ministerium für Finanzen in Abstimmung mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen sowie dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie hoch der Anteil an denkmalgeschützten Liegenschaften an den landeseigenen Liegenschaften ist;*
- 2. wie viele Liegenschaften hier seit 2011 neu aufgenommen wurden;*

Zu 1. und 2.:

Liegenschaften umfassen teilweise mehrere Gebäude. Etwa ein Viertel der rund 8 000 landeseigenen Gebäude steht unter Denkmalschutz. Der Bestand landeseigener denkmalgeschützter Gebäude hat sich seit 2011 um rund 2 Prozent verringert.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

3. *welche spezifischen Denkmalschutzregelungen einer energetischen Sanierung von geschützten Gebäuden entgegenstehen, ohne diese eine solche Sanierung möglich wäre;*
4. *in wie vielen Fällen bei Gebäuden in Baden-Württemberg, welche sich in Landesbesitz befinden, seit 2018 diese Regelungen eine energetische Sanierung verhindert oder große Abweichung von den ursprünglichen Plänen verlangt haben;*
5. *welche spezifischen Denkmalschutzregelungen der Installation von Solaranlagen auf/bei geschützten Gebäuden entgegenstehen, ohne diese eine solche Installation möglich wäre;*
6. *in wie vielen Fällen bei Gebäuden in Baden-Württemberg, welche sich in Landesbesitz befinden, seit 2018 diese Regelungen eine Solaranlageninstallation verhindert haben;*

Zu 3. bis 6.:

Ziel der Landesregierung ist es, den Belangen des Klimaschutzes und der Denkmalpflege gleichermaßen gerecht zu werden. Dieses Ziel kann bei denkmalgeschützten Gebäuden durch eine besonders sorgfältige und sensible Planung und Durchführung energetischer Sanierungen sowie Errichtung von Solar- bzw. Photovoltaikanlagen erreicht werden.

Spezifische Regelungen, die einer energetischen Sanierung sowie der Installation von Solar- bzw. Photovoltaikanlagen an denkmalgeschützten Gebäuden grundsätzlich entgegenstehen, bestehen nicht. Jedes Baudenkmal ist individuell und hat eine eigene bauliche Entwicklungsgeschichte, die auch in energetischer Hinsicht spezielle Anforderungen stellt. Es ist somit eine Überprüfung im Einzelfall erforderlich. Dies kann im Einzelfall zu intensiven Prüfungen und Abstimmungen führen. Faktisch sind bisher auf vielen denkmalgeschützten landeseigenen Gebäuden noch keine PV-Anlagen errichtet. Die Landesregierung prüft deshalb Modernisierungspotenziale des Denkmalschutzrechts.

Bei Bauvorhaben an landeseigenen denkmalgeschützten Gebäuden sind energetische Verbesserungen heute fester Bestandteil der Maßnahmen. Im Rahmen des systematischen Verfahrens zur energetischen Sanierung und der Aufstellung von Sanierungsfahrplänen für Landesliegenschaften werden regelmäßig denkmalgeschützte Gebäude betrachtet. Verschiedene Maßnahmen zur Energieeinsparung lassen sich bei Baudenkmalern durchführen, ohne die erhaltenswerte Bausubstanz zu beschädigen oder das Erscheinungsbild des Denkmals zu beeinträchtigen.

Auf die im August 2020 durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart herausgegebene Broschüre „Denkmalpflege und erneuerbare Energien“ wird verwiesen. In dieser Broschüre sind auch beispielhafte Landesbaumaßnahmen aufgeführt. Sie kann unter nachfolgendem Link heruntergeladen werden: https://www.denkmalpflege-bw.de/uploads/tx_ttproducts/datasheet/denkmalpflege_erneuerbare_energien_2020.pdf.

7. *in welchem Verfahrensstand diese Aspekte, die eine energetische Sanierung oder Solar-Installation verhindern, vorgebracht wurden;*
8. *in welchem Verfahrensstand diese Bedenken vorgebracht wurden;*
9. *wie hier jeweils die Einbeziehung der örtlichen kommunalen Behörden erfolgte;*
10. *inwiefern die Landesregierung eine Anpassung dieser Regelungen plant oder für möglich hält;*

Zu 7. bis 10.:

Bei allen genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist eine frühzeitige Einbindung der zuständigen Genehmigungsbehörden als Grundlage einer belastbaren Planung anzustreben.

Der für die überwiegende Mehrheit der landeseigenen Gebäude verantwortliche Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg steht bereits bei der konzeptionellen Vorbereitung energetischer Maßnahmen bei denkmalgeschützten Gebäuden in engem Austausch mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden. Im Fall von wettbewerblichen Vergabeverfahren werden die Auslobungsunterlagen unter Einbindung des Landesamts für Denkmalpflege erstellt.

Dieser frühzeitige Dialog wird in der Regel gestützt durch im Vorfeld der Planungen erstellte fundierte Bestandserfassungen. So soll sichergestellt werden, dass einvernehmliche Lösungen unter Berücksichtigung denkmalschutzrechtlicher Kriterien entwickelt, hinderliche Aspekte umgangen und Umplanungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens sowie aufgrund unvorhergesehener Erkenntnisse im Rahmen der Baudurchführung minimiert werden.

11. was sie sich von der Aufspaltung des Denkmalschutzes sowie der anschließenden Überführung des Denkmalschutzes für landeseigene Liegenschaften vom Wirtschaftsministerium in das Finanzministerium anstelle des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnbau verspricht, und wie der Denkmalschutz in der hausinternen Struktur des Finanzministeriums eingliedert wird;

12. welche Mehrkosten dies auslöst;

Zu 11. und 12.:

Ziel ist es, eine Erhöhung der Effektivität zu erreichen. Eine nähere Ausgestaltung wird derzeit geprüft. Mehrkosten sind nicht geplant.

13. wie sich nun die Verfahren des Denkmalschutzes bei landeseigenen Liegenschaften darstellen und ob sie plant, die Verfahren zu verändern;

14. wenn ja, in welche Richtung;

15. ob das Finanzministerium nun als oberste Denkmalbehörde im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 Denkmalschutzgesetz (DschG) fungieren soll.

Zu 13. bis 15.:

Das Denkmalschutzgesetz (DSchG) sieht neben den weiteren denkmalschutzrechtlichen Regelungen in § 3 Absatz 5 eine verfahrensrechtliche Regelung für das Land als Eigentümer und Besitzer vor.

Ist das Land als Eigentümer oder Besitzer betroffen, entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit der für die Verwaltung des Kulturdenkmals zuständigen Landesbehörde. Die Aufgabe des Finanzministeriums „Denkmalschutz für Liegenschaften des Landes“ knüpft daran an. Die zukünftige Ausgestaltung wird derzeit geprüft.

In Vertretung

Dr. Splett